

gegen PZU: 700.71-215-1
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Stadt Bad Elster
Bürgermeister
Kirchplatz 1
08645 Bad Elster

Geschäftsbereich II
Bauordnungsamt
Wasserwirtschaft/ Wasserrecht

Postanschrift	Besucheradresse
Postplatz 5	Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen	08523 Plauen

Bearbeiter:	Wilde, Michael
Unser Zeichen:	700.71-215-1-292-238359/2026
Telefon:	+49 3741 300-2119
Telefax:	+49 3741 300- 4035
E-Mail:	wilde.michael@vogtlandkreis.de

Datum: 04.04.2025

Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Entscheidungen zur Entwässerung des Feuerwehrgebäudes (Heinrich-Heine-Str. 8 und 8a) in Bad Elster

Anlagen: Anlagen 1 und 2 zum Abnahmeschein

In der o. g. Angelegenheit erlässt der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde (UWB) folgende

wasserrechtliche Entscheidungen

1. Der Stadt Bad Elster, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schlott (nachfolgend Bauherr genannt) werden, unter Beifügung von Nebenbestimmungen, folgende wasserrechtlichen Genehmigungen erteilt:
 - Neubau und Betrieb von Mischwasserkanälen von der Waschplatte bis zum Schacht M20 im Bereich des Flurstückes 632 der Gemarkung Bad Elster.
 - Neubau und Betrieb von Regenwasserkanälen incl. Schächten vom Gebäude bis zum Schacht M20 auf dem Flurstück 632 der Gemarkung Bad Elster.
 - Neubau und Betrieb eines Koaleszenzabscheiders (System A), Mall GmbH, NS 15, Z-83.8-44 vom 03.03.2020, Einbehälteranlage NeutraCom mit Probenahmeschacht (Neutracheck) auf dem Flurstück 632 der Gemarkung Bad Elster.
 - Umnutzung und Betrieb des vorhandenen Mineralölabscheiders zur Regenwasserzisterne auf Flurstück 632 der Gemarkung Bad Elster
 - Rückbau der Kanäle vom Waschplatz zum ehem. Mineralölabscheider auf Flurstück 632 der Gemarkung Bad Elster.
 - Indirekteinleitung von vorbehandeltem mineralölhaltigem Abwasser aus dem genehmigten Koaleszenzabscheider (System A) der Fa. Mall GmbH an der nachstehend näher bestimmten Stelle in den öffentlichen Kanal.

Die Genehmigungen beziehen sich auf folgende Kenndaten:

TK 10	5739-NW Bad Elster-Sohl
Messtischblattkoordinaten der Anlagen	(ETRS89/UTM-33)
Stadt / Gemeinde:	Bad Elster

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

Öffnungszeiten

Mo, Fr	09:00 - 12:00	nach Terminvereinbarung
Di	09:00 - 12:00	13:00 - 17:00 Uhr
Mi	geschlossen	
Do	09:00 - 12:00	13:00 - 18:00 Uhr

Gemarkung: Bad Elster (6531)
Gewässerkennzahl (GKZ): 56611349 (Kesselbach)
Flurstück: 632, Gemarkung Bad Elster
Schutzgebiet: H - 5660009, Zone III - 05 (Heilwasser Bad Elster)
Adresse Objekt: Heinrich-Heine-Straße 8a und 8b

	Koaleszenzabscheider	Schmutzwasserleitung	Regenwasserleitung mit Zisterne
Flurstück-Nr.:	632		
Gemarkung	Bad Elster		
Ostwert	302600.112	302609.816	302605.636
Nordwert	5573371.051	5573363.437	5573363.139
		Schacht am Gebäude	Schacht am Gebäude

2. Für die genehmigte Indirekteinleitung gelten folgende inhaltsbestimmende Eckdaten:

Umfang der Einleitung aus der Fahrzeugwäsche

Einleitmenge am Ablauf des Koaleszenzabscheiders: 4 l/s ($= Q_r + Q_s = 2,01 + 2 \text{ l}$)

Konzentrationswerte

Folgende Konzentrationswerte sind am Probeentnahmeschacht des Koaleszenzabscheider einzuhalten:

Abwasserinhaltsstoffe: Kohlenwasserstoffe (KW): 20 mg/l

Das Ablaufwasser aus dem Koaleszenzabscheider darf keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebsstoffen stammen. Der Betreiber des Bauherrn hat dies auf Verlangen durch Herstellerangaben der verwendeten Mittel nachzuweisen.

Probeentnahmeart: Stichprobe

Probeentnahmestelle: Probeentnahmeschacht Koaleszenzabscheider

Die Einleitbedingungen sind an der Probenahmestelle einzuhalten.

Einleitungsstelle öffentlicher Kanal

Messtischblattkoordinaten der Einleitstelle von vorbehandeltem mineralöhlhaltigem Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal

Bezugssystem: ETRS 89/UTM-33

Flurstücks-Nr.: 632

Ostwert: 302611.335

Nordwert: 5573342.993

3. Die Genehmigungen ergehen unter Beifügung folgender Nebenbestimmungen.

- 3.1 Die genehmigten Abwasseranlagen haben den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik werden die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Arbeits- Hinweis- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und die einschlägigen DIN-Vorschriften als verbindlich eingeführt. Insbesondere wird hier auf die DWA A 142 (Jan. 2016) und DWA M 146 (Nov. 2018) verwiesen.
- 3.2 Der Waschplatz ist so auszubilden, dass kein Niederschlagswasser von benachbarten Flächen zufließen kann.

- 3.3 Am Ablauf des Koaleszenzabscheiders ist eine Probeentnahmestelle/ Probenahmeschacht einzurichten. Sie ist leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.
- 3.4 Durch die zuständige Wasserbehörde können Abwasserproben zur Überprüfung der festgesetzten Einleitungsbedingungen genommen werden. Die Kosten (Probenahme- und Analysenkosten) der Abwasseruntersuchungen sind durch den Bauherren zu tragen.
- 3.5 Der Bauherr hat die Abwasseranlagen und das Abwasser auf eigene Kosten zu kontrollieren. Häufigkeit und Parameterumfang der Abwasseruntersuchung:

Parameter: Kohlenwasserstoffe (KW) Häufigkeit: 2-mal jährlich

Für die Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind bzgl. o.g. Kriterien die in der AbwV beschriebenen Verfahren anzuwenden.

- 3.6 Während des Betriebes der Abwasseranlagen sind die optischen Inspektionen und Dichtheitsprüfungen vom Bauherren wie folgt in Auftrag zu geben:

Dichtheitsprüfungen:

Mischwasserleitungen und Einlaufrinnen vor dem Koaleszenzabscheider: alle 5 Jahre

Koaleszenzabscheider: alle 5 Jahre

Eingehende Sichtprüfung (TV-Befahrung):

Mischwasserleitungen einschl. Schächte nach dem Koaleszenzabscheider: alle 10 Jahre

Regenwasserleitungen: alle 10 Jahre

- 3.7 Der Baubeginn ist 2 Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme der Misch- und Regenwasserleitungen einschließlich Schächte sind die Sicht- und Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die im Bestand verbliebenen Regenwasserleitungen sind in die Prüfungen mit einzubeziehen. Mit der Ausführung sind Fachfirmen zu beauftragen. Die Dichtheitsprüfungen sind gemäß DIN EN 805, DIN EN 1610 in Verbindung mit den DWA-Arbeitsblättern A 139 und A 142 durchzuführen.
- 3.9 Spätestens 6 Wochen nach abgeschlossener Errichtung der genehmigten Anlagen sind die in den Anlagen 1 und 2 zum Abnahmeschein aufgeführten Angaben (zutreffende Angaben vollständig ausfüllen), eine Fertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 4 sowie die aktuellen Protokolle der Sicht- und Dichtheitsprüfungen (Kopien) bei der UWB vorzulegen und die **Abnahme** zu beantragen.
- 3.10 Die Bestandspläne sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Bauherrn anzuerkennen.

Baubegleitende Maßnahmen

- 3.11 Alle am Bau beteiligten Werker sind durch den Bauherrn bzw. dessen beauftragten Bauleiter auf die Lage der Baustelle innerhalb der Heilwasserschutzzone III hinzuweisen. Handlungen die zu einer Grundwasserverunreinigung führen könnten sind nicht zulässig.
- 3.12 Für die Baumaßnahme ist vor Baubeginn ein Havarieplan aufzustellen, allen auf der Baustelle beschäftigten Werkern bekanntzugeben und jederzeit zugänglich auf der Baustelle aufzubewahren. Der Havarieplan muss Angaben zu Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen, die zu einer Grundwassergefährdung führen oder führen können, enthalten. Des Weiteren sind Vorsorgemaßnahmen festzulegen und die Namen und Telefonnummern der Projektbeteilig-

ten, der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises, der Sächsischen Staatsbäder GmbH und der entsprechenden Rettungsstellen aufzuführen.

- 3.13 Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen an Bau- und anderen Geräten infolge von Schäden und dgl. zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen, z.B. Hydraulik- oder Getriebeöl, Treibstoff und ähnlichen Stoffen, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die ausgetretenen Schadstoffe zurückzuhalten bzw. aus dem Erdreich zu entfernen und an sicherer Stelle ordnungsgemäß in Behältnissen oder abgedeckt auf Folie zwischen zu lagern. Entsprechende Ölbindemittel, Folien und Behältnisse sind an Ort und Stelle bereit zu halten.
- 3.14 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend und unaufgefordert der UWB zu melden (03741/3922119). Außerhalb der regulären Behördendienstzeit ist für diese Meldung die Notrufnummer 112 bei der Rettungsleitstelle zu nutzen.
- 3.15 Beim Verfüllen der Baugruben darf ausschließlich natürlicher, unbelasteter, hygienisch unbedenklicher Erdstoff/Bodenaushub, der Zuordnungsklasse BM-0 und BG-0 nach Ersatzbaustoffverordnung verwendet werden. Die ausgehobenen Erdstoffe dürfen nicht wieder eingebaut werden. Ausnahmen sind unter Vorlage der Analysenergebnisse für in der Umgebung gewonnene Erdstoffe möglich.

Vorbehalt

- 3.16 Die Genehmigungen und die Erlaubnisse ergehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

Begründung

I.

Die Stadt Bad Elster als Bauherr, beabsichtigt die grundhafte Sanierung der Außenanlagen des Standortes der Freiwilligen Feuerwehr (FFW). Die geplante Baumaßnahme umfasst die Sanierung der schadhafte Oberflächenbefestigung des Vorplatzes einschließlich der Gehwegsüberfahrt sowie den Neubaus eines Koaleszenzabscheiders und von Kanälen. Der vorhandene Abscheider soll zur Regenwasserzisterne umgenutzt werden.

Der Waschplatz sowie die befahrenen Oberflächen sollen wasserundurchlässig befestigt werden. Das Gehwegpflaster soll vollgebunden (oberflächenwasserdichte Bauweise) errichtet werden.

Die Niederschlagswasserentsorgung wird in behandlungsbedürftiges und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser getrennt. Beide Abwasserteilströme werden wie bisher in den Mischwasserkanal in der Straße des Friedens eingeleitet.

Am Ableitungssystem für häusliches Abwasser erfolgen keine Änderungen.

Wegen der Lage im Heilwasserschutzgebiet Zone III sind alle vorgesehenen Entwässerungsanlagen wasserrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Fachprüfung der Antragsunterlagen ergab folgende Prüfbemerkungen

Der Antrag wurde von der Stadt Bad Elster als Bauherr nur auf dem Deckblatt autorisiert. Ob der Bauherr Kenntnisse vom Inhalt des gesamten Antrages hat, ist nicht bekannt.

Wegen Unklarheiten in der Planung erfolgte am 13.11.2024 eine klärende telefonische Rückfrage beim Planungsbüro Öko-Plan Bauplanung GmbH, Herrn Kreul:

- Gemäß Erläuterungsbericht sollen keine Änderungen am Schmutzwasserleitungen erfolgen. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Vorhaben Umnutzung alter Abscheider zur Regenwasserzisterne und Errichtung einen neuen Abscheiders.

Erklärung Planer: Mit dieser Aussage ist die Ableitung der häuslichen Schmutzwässer gemeint. We-

der ihm noch dem ZWAV ist bekannt wie deren Ableitung erfolgt. Vermutlich hinter den Gebäuden. Auf dem Bestandsplan sind dazu keine Eintragungen enthalten.

- Die auf dem Lageplan dargestellt rot-braune Leitung wird zurückgebaut. Im Antrag fehlt dazu eine Angabe. Die wurde in der Mail vom 13.11.2024 ergänzt.

- die Bemessung des Abscheiders ist nicht korrekt. Es wurde ein FAME-Faktor = 1 angenommen. Der FAME-Anteil in den Kraftstoffen beträgt derzeit 8% bei DK und 10% bei Benzin. Seit Mai 2024 dürfen paraffinische Diesel HVO oder C.A.R.E. an der Tankstelle verkauft werden. HVO (Hydrogenated oder Hydrotreted Vegetable Oils = hydriertes Pflanzenöl) ist eine Alternative zu Erdöl. Entsprechend DIN 1999-101 Tabelle 2 ist bei den Anlagenkomponenten S-I-P und einem FAME-Anteil von $5\% < c_{FAME} \leq 10\%$ ein Faktor f_F von 1,5 anzuwenden.

Die Gefährdungsabschätzung erfolgte für den Abwasserteilstrom Schmutzwasser welches bei der Fahrzeugwäsche anfällt. Es wurde ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential ermittelt. Resultierend daraus entschied sich das Planungsbüro für ein einwandiges System mit erhöhtem Sicherheitsniveau (mineralische Kapselung der Abwasseranlagen). Dieses Entwässerungssystem ist entsprechend DWA-A 142 Tabelle für ein hohes Gefährdungspotential auswählbar. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird diese Entscheidung nicht mitgetragen.

Entsprechend den Ausführungen unter Pkt. 4.2 – Risikofaktoren im DWA-A 142 ist bereits ein sehr hohes Gefährdungspotential bei gewerblichen Abwässern und geringer natürlicher Schutzwirkung des Untergrundes gegeben. Diese beiden Faktoren wurden ermittelt. Deshalb sind Entwässerungssysteme für ein sehr hohes Gefährdungspotential zu wählen. Das wäre z.B. ein einwandiges System mit erhöhtem Sicherheitsniveau und zusätzlich erweiterten Prüfpflichten.

Das vorgelegte Baugrundgutachten enthält keine Aussagen zum Heilquellenschutz. Jedoch kann dem Gutachten entnommen werden, dass bis in die geplanten Eingriffstiefen von 2 m unter Gelände kein Grund- oder Schichtenwasser angetroffen wurde. Das Grundwasser wird ca. > 10 m unter Gelände erwartet. In dem Gutachten wurden weiterhin die angetroffenen Erdstoffe nach Ersatzbaustoffverordnung untersucht und klassifiziert, so dass über eine Wiederverwertung entschieden werden kann.

Der Ausbau der von KFZ befahrenen Flächen ist nach den Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) geplant. Das Erdstoffplanum wird mit Bentonitmatten abgedichtet.

Im Erläuterungsbericht wird in Kapitel 6.2 empfohlen, auf ein hydrogeologisches Gutachten zu verzichten. Dieser Empfehlung darf gefolgt werden, weil wie oben geschildert, kein Grundwasser angetroffen wurde, die Eingriffstiefe in den Untergrund gering ist, die Klassifizierung der Baustoffe vorliegt und erkennbar ist, dass der Ausbau nach RiStWag erfolgt.

Nach den Aufschlussresultaten im Baugrundgutachten wird im Rahmen der Tiefbauarbeiten kein Grundwasser erwartet. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass zur Zeit der Bauausführung Wasserhaltung für temporär zutretendes Grundwasser (sogenanntes Schichtenwasser) oder Niederschlagswasser nötig wird. Seitens des Gutachters wurde eine offene Bauwasserhaltung empfohlen. Über die Ableitung des eventuell zu hebenden Wassers aus der Bauwasserhaltung wurden keine Angaben gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass über das Kanalsystem abgeleitet wird.

Im Baugrundgutachten wurden die Aushubmaterialien (ungebundene Tragschicht und Bodenmaterial) untersucht. Dabei wurden folgende Einstufungen nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ermittelt:

- Schotterdecke: BM-F0*, TOC im Feststoff, elektr. Leitfähigkeit im Eluat
- Boden: BM-F0*, elektr. Leitfähigkeit im Eluat
- Beton: RC1, elektr. Leitfähigkeit im Eluat

Die elektrische Leitfähigkeit für frisch gebrochenen Beton ist nicht einstufigsrelevant.

Entsprechend den Angaben im Baugrundgutachten handelt es sich bei dem im Bereich des Erdstoffplanums anstehenden Bodens um die Bodenart GU nach DIN 18196. Nach EBV § 19 (8) ist

deshalb der **Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zulässig**, da keine Grundwasserdeckschicht vorhanden ist.

Folgende Unterlagen lagen den Prüfungen und Entscheidungen zugrunde:

- [1] Mail ÖkoPlan (Herr Kreul) an LRA Vogtlandkreis, UWB (Herr Wilde) vom 11.10.2024
- [1.1] Genehmigungsplanung vom 14.10.2024
- [1.1.1] Deckblatt Planung
- [1.1.2] Inhaltverzeichnis
- [1.1.3] Deckblatt 1. Erläuterungsbericht
- [1.1.4] Erläuterungsbericht
- [1.1.5] Übersichtskarte vom 10.10.2024
- [1.1.6] Übersichtsplan vom 10.10.2024 M 1:5000
- [1.1.7] Lageplan vom 14.10.2024 M 1:250
- [1.1.8] Regelquerschnitt 1 – Vorplatz Feuerwehrgerätehaus vom 14.10.2024 M 1:50
- [1.1.9] Regelquerschnitt 2 – Waschplatz Feuerwehr vom 14.10.2024 M 1:50
- ~~[1.1.10] Bemessung Abscheider vom 25.09.2023~~
- [1.1.11] Produktinformation ABKW-Abscheider Mall Umweltsysteme
- [1.1.12] Zeichnung Koaleszenzabscheider NeutraCom NS 10-2500 Neutracheck
- [1.1.13] allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.4-78 vom 17.06.2024 (ACO Drain Rinnensystem)
- [1.1.14] Anlage 1 zum Erläuterungsbericht – Bemessung Straßenoberbau
- [1.1.15] Technisches Datenblatt Bentofill (mineralische Dichtmischung Sorte 072ST vom Februar 2004
- [1.1.16] Baugrundgutachten – Sanierung der Außenanlagen der FFW Bad Elster vom 31.07.2024 der M&S Umweltprojekt GmbH
- [1.1.17] Mail LRA Vogtlandkreis (Frau Schillumeit) an ÖkoPlan (Leonhardt) vom 30.05.2024 zum Denkmalschutz
- [1.1.18] Gefährdungsbeurteilung nach DWA-A 142 ohne Datum
- [1.1.19] ZWAV vom 12.06.2024 – Stellungnahme zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- [1.1.20] Regelquerschnitt Graben Mischwasserkanal vom 14.10.2024 M 1:50
- [1.1.21] Längsschnitt Mischwasserkanal vom 14.10.2024 M 1:250/50
- [2] Mail ÖkoPlan (Herr Kreul) an LRA Vogtlandkreis, UWB (Frau Suarez) vom 13.11.2024
- [2.1] ZWAV Bestandsplan vom 29.05.2024 M 1:500
- [3] allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-83.8-44 vom 03.03.2020 (Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol-System A, NeutraCom)
- [4] Mail ÖkoPlan (Herr Kreul) an LRA Vogtlandkreis, UWB (Frau Suarez) vom 14.11.2024
- [4.1] Bemessung Koaleszenzabscheider vom 14.11.2024
- [5] Verordnung des Vogtlandkreises über die Neufestsetzung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Brambach und Bad Elster- Heilquellenschutzgebiet Bad Brambach – Bad Elster -; vom 1. Dezember 2008
- [6] Kartenauszug mit Luftbild zu den Grenzen der Heilwasserschutzzonen aus dem amtlichen GIS –System

II.

Gemäß der §§ 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §3 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V. mit § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes (SächsVwVfZG), ist der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde (UWB) die sachlich und örtlich zuständige Behörde zum Treffen von Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften im Bereich von Bad Elster.

Die Misch- und Regenwasserkanäle incl. des Abscheidebauwerkes und die RW-Zisterne sind Abwasseranlagen. Nach § 55 Absatz 2 SächsWG bedürfen der Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung und die Beseitigung dieser Anlagen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Genehmi-

gungsfreiheit nach § 55 Absatz 3 SächsWG bzw. Anzeigepflicht nach § 55 Absatz 5 SächsWG liegt für diese Anlagen nicht vor. § 55 Abs. 3 letzter Satz, SächsWG schließt im vorliegenden Fall eine Genehmigungsfreiheit generell aus.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf die Einleitung von Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einer behördlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Bei der Fahrzeugwäsche fallen Abwässer an, die unter den Geltungsbereich des Anhangs 49 AbwV fallen. Die dort gestellten Anforderungen werden mit einem Koaleszenzabscheider System A mit einer gültigen entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten. Die Einleitbedingungen wurden daher entsprechend Teil E Anhang 49 AbwV festgelegt. Die Forderung zur Einhaltung der Einleitbedingungen ergeben sich aus § 5 AbwV.

Die Erhebung der Nebenbestimmungen und des Vorbehaltes einer nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 67 Abs.5 SächsWG i. V. m. § 36 Absatz 2 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG).

Die Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die verbindliche Einführung der einschlägigen technischen Vorschriften als unmittelbar geltende allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T) ist erforderlich, um deren zwingende Anwendung und Einhaltung durch den Bauherrn abzusichern. Nur so kann letztlich sichergestellt werden, dass die Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährden und auch ökologischen Belangen Rechnung getragen wird.

Die Forderung ist angemessen, da Anlagen die nicht den mindesten a.a.R.d.T. entsprechen, gar nicht eingebaut werden dürfen.

Die Forderung zur Ausbildung des Waschplatzes unter 3.2 ist erforderlich, da der Wasserzufluss von benachbarten Flächen auf den Waschplatz die Reinigungsleistung des Mineralölabscheiders beeinträchtigt. Bei der Bemessung wurde ausschließlich die Fläche des Waschplatzes berechnet.

Die NB 3.3 ist Voraussetzung für die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung im Rahmen der Gewässeraufsicht sowie für die Eigenüberwachung. In den Antragsunterlagen sind zur Probenentnahmestelle keine Angaben enthalten.

Die Forderungen unter 3.4 begründen sich wie folgt: Gemäß § 100 WHG sind die unteren Wasserbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht verpflichtet, die Abwassereinleitung zu überwachen und die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Abwassereinleiter zu überprüfen. Die Kostenübernahme von im Rahmen der Gewässeraufsicht entstehenden Aufwendungen sind auf Grundlage von § 13 Abs. 1 und 2 Pkt. 4 WHG i.V. mit § 108 Abs. 3 SächsWG in der wasserrechtlichen Genehmigung zu regeln.

3.5 Gemäß § 61 Abs. 1 WHG i.V. mit § 54 SächsWG ist das Abwasser vom Einleiter untersuchen zu lassen. Die Häufigkeit wurde in Anlehnung an Anhang 3 der EigenkontrollIV festgesetzt. Anhand der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschriebene Beprobung aller 5 Jahre, ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht feststellbar.

Die Forderungen zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung und optischen Inspektion unter 3.6 beruhen auf § 61 Abs. 2 WHG i.V. mit § 2 Abs. 1 EigenkontrollIVO sowie des DWA Arbeitsblattes A 142 festgesetzt.

Für die Mischwasserleitungen und Einlaufrinnen vor dem Koaleszenzabscheider wurde aufgrund des sehr hohen Gefährdungspotentials eine zusätzlich erweiterte Prüfpflicht festgesetzt. Entspre-

chend des DWA-A 142 i.V. mit der DIN 1986-30 sind in der Schutzzone III Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser mindestens alle 5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Gemäß DIN 1999-100 sind Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten (Koaleszenzabscheider) alle 5 Jahre einer Generalinspektionen zu unterziehen. Die Generalinspektionen beinhaltet auch die Dichtheitsprüfung des Abscheiders einschließlich der Zulaufleitungen/ Einlaufrinnen.

Regenwasserleitungen, die gemäß DIN 1986-30 Punkt 13 b) in den Mischwasserkanal einleiten sind alle 10 mittels Kamera zu befahren. Das Vorhaben befindet sich in der SZ III der Heilquellen von Bad Elster und Bad Brambach.

Die Anzeige des Baubeginns (3.7) ist erforderlich um die behördliche Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmung 3.8 beruht auf § 106 Abs. 2 und 4 SächsWG sowie § 60 WHG und dient u.a. als Nachweis der Errichtung der Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entsprechend DIN 1986-30 Tabelle 2 sind Abwasserleitungen bei wesentlichen baulichen Änderungen im Zuge der Baumaßnahme auf Dichtheit zu prüfen. Die geplante Sanierungsmaßnahme stellt eine wesentliche bauliche Veränderung dar. Auf einer Fläche von ca. 210 m² soll ein neuer Abscheider eingebaut, eine neue Mischwasserleitung errichte und eine vorhandene zurückgebaut sowie Teile des vorhandenen Regenwassernetzes umverlegt werden um den vorhandenen Abscheider als Regenwasserzisterne nutzen zu können. Die Dichtheitsprüfung dient dem Nachweis der Anlagendichtheit gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Die Pflicht zur gesamten Bauabnahme 3.9 – 3.10 ist grundsätzlich bereits gesetzlich geregelt. Die Forderungen dazu sind trotzdem erforderlich, um der Behörde die Prüfung des ausgeführten Vorhabens zu ermöglichen, den Umfang der dazu vorzulegenden Unterlagen zu benennen, und den Zeitraum zu bestimmen.

3.11-3.12 Die Belehrung der den Bau ausführenden Firmen sowie aller auf der Baustelle beschäftigten Werker incl. des Havarie-Planes sind erforderlich, um sicherzustellen, dass auf der Baustelle nur die Werker beschäftigt werden, die über die erforderlichen Maßnahmen zum Heilwasserschutz umfassend informiert sind. Erst hierdurch wird gewährleistet, dass bei den erforderlichen Bautätigkeiten die entsprechende Sorgfalt angewendet wird.

Das Aufstellen eines Havarie-/Benachrichtigungsplanes gewährleistet, dass im Fall unvorhergesehener Vorkommnisse sowie bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zum Heilquellenschutz bzw. zur Bekämpfung der Havarie eingeleitet werden können.

3.13-3.14 Die genannten Forderungen sind erforderlich um sicher zu stellen, dass der Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, um somit die Gefahr einer Havarie zu minimieren.

Zudem sollen sie gewährleisten, dass während der Bauausführung der Einsatz der Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte unter Beachtung der Schutzanforderungen zur Sicherung und zum Erhalt der staatlich anerkannten Heilquellen erfolgt und dass bei einer ggf. auftretenden Havarie (u. a. durch auslaufenden Kraftstoff) unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Havarie eingeleitet werden können.

Die Forderungen unter 3.15 sind erforderlich da mit den erforderlichen Erdarbeiten Erdstoffe innerhalb des Heilquellenschutzgebietes eingebracht bzw. eingebaut werden, die über den Sickerwasserpfad auf die chemische Beschaffenheit des Grundwassers / Sickerwassers und somit auch auf die genutzten Heilwasservorkommen von Bad Elster einwirken können. Gleiches gilt für Bauproduk-

te und Bauhilfsstoffe, die im unmittelbaren Kontakt zum Erdreich stehen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass ausschließlich solche Bautechnik, Erdstoffe, Bauprodukte und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung und einer schädlichen Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ausschließen. Erst hierdurch können die Grundsatzanforderungen des § 5 WHG eingehalten werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Dieser Bescheid umfasst die Seiten 1 bis 9 und wurde 2-fach ausgefertigt. Das Original wird dem Bauherrn zugestellt, die Kopie und die Antragsunterlagen verbleiben bei den Akten der UWB.

Im Auftrag

Michael Wilde

Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweise für den Bauherrn

- Die Bestimmungen für den Betrieb des Koaleszenzabscheiders gemäß DIN 1999-100 sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten. Der Stadt Bad Elster wird dringend empfohlen, sich die zum Zeitpunkt des Einbaus des Koaleszenzabscheider gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung im Rahmen der Bauabnahme übergeben zu lassen. Entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Zulassungsbescheides Pkt. 4 sind den Verwender bzw. dem Anwender des Regelungsgegenstandes Kopien der Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Gemäß § 5 *EigenkontrollVO* sind bei der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen festgestellte Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistung der eigenen oder anderer Abwasseranlagen besorgen lassen, sofort dem Betreiber (ZWAV) der nach geordneten Abwasseranlage und der zuständigen Wasserbehörde (LRA Vogtlandkreis) anzuzeigen.